

# Verordnungsblatt für die Gemeinde Nikolsdorf

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 25. November 2025

## 4. Verordnung über die Pflichten der Hundehalter

### 4. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Nikolsdorf vom 24.11.2025 über die Pflichten der Hundehalter

Aufgrund des § 6a Abs. 2a des Landes-Polizeigesetzes, LGBI. Nr. 60/1976, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 23/2025, und des § 18 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBI. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 35/2025, wird verordnet:

#### § 1

##### Leinenzwang, Maulkorbpflicht

In den in der Anlage mit der Farbe Rot dick umrandeten bzw. gekennzeichneten Gebieten außerhalb geschlossener Ortschaft sind Hunde an der Leine zu führen oder mit einem Maulkorb zu versehen.

#### § 2

##### Hundekot

(1) Der Hundehalter und alle Personen, die sich in der Öffentlichkeit mit einem Hund bewegen, haben dafür zu sorgen, dass das Gemeindegebiet, insbesondere landwirtschaftliche Flächen, Grünanlagen und Kinderspielplätze, nicht durch Hundekot verunreinigt werden.

(2) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu entfernen und diese in Abfallbehälter zu entsorgen.

#### § 3

##### Strafbestimmungen

(1) Verstöße gegen § 1 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 8 Abs. 1 lit. d Landes-Polizeigesetz von der in § 23 Abs. 2 Landes-Polizeigesetz genannten Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 750,- Euro bestraft.

(2) Verstöße gegen § 2 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 18 Abs. 2 Tiroler Gemeindeordnung 2001 vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu 2.000,- Euro bestraft.

#### § 4

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Georg Rainer

Anlage  
Übersichtskarte der Gemeinde